

scheid nicht ausgeschlossen. Von dieser Möglichkeit ist im Administrativverfahren auch Gebrauch gemacht worden. In der Berufung heißt es ausdrücklich: „Meine Berufung richtet sich in erster Linie gegen die meines Erachtens ungerechtfertigte Versagung der Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärung 1966 und damit gleichzeitig gegen die Verhängung eines Verspätungszuschlages, verbunden mit der Versagung der beanspruchten vorzeitigen Abschreibung lt. Bewertungsfreiheitsgesetzes.“ In dem angefochtenen Bescheid liegt auch eine Entscheidung über diesen Berufungspunkt.

Da sich somit der angefochtene Bescheid nicht auf eine Ermessensentscheidung der ersten Instanz stützt, geht die Behauptung des Beschwerdeführers, daß dies verfassungswidrig „wäre“, ins Leere.

5. Der angefochtene Bescheid stützt sich somit auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage. Bei seiner Erlassung hat die belangte Behörde das Gesetz nicht denkmöglich angewendet. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums hat somit nicht stattgefunden. Im Verfahren ist auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen.

Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

6. Die in der Beschwerde unter Z. 1 bis 3 und in dem Schriftsatz vom 21. November 1969 unter Z. 2 gestellten Anträge entsprechen fast wörtlich dem im Administrativverfahren gestellten Berufungsbegehren. Es sind dies Anträge auf Sachentscheidung eines bestimmten, materiellen Inhaltes.

Der Verfassungsgerichtshof ist jedoch nur dazu berufen, in seinem Erkenntnis auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und bejahendenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben (§ 87 Abs. 1 VerfGG. 1953). Der Verfassungsgerichtshof übt also nur eine überprüfende Tätigkeit aus, er ist keine Instanz gegenüber den Verwaltungsbehörden (Erk. Slg. Nr. 1576/1947, 3148/1957). Er ist daher nicht zuständig, über ein Sachbegehren wie im Administrativverfahren abzusprechen.

Diese Anträge waren daher wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

6159

Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; keine Bedenken gegen § 6 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und 3 und § 25 Abs. 3

Erk. v. 16. März 1970, B 173/69

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich einer Ende 1968 im Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers in W. I. durchgeführten Nachschau wurde erhoben, daß den Teilnehmern an den Darbietungen kein gesondertes Entgelt für die Besucherkarten angerechnet worden ist. Dieses Entgelt sei bereits in den Konsumationspreisen enthalten. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 4, vom 20. Dezember 1968 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 6, §§ 20 und 25 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. Nr. 11, sowie gemäß § 149 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung — WAO., LGBl. Nr. 21/1962, für die Zeit vom 1. September 1968 bis 31. Oktober 1968 eine zusätzliche Vergnügungssteuer von 8254 S vorgeschrieben, die nach der Fläche des Veranstaltungsortes berechnet worden war. Auf Grund der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung wurde die vorgeschriebene Vergnügungssteuer nach Richtigerstellung des Flächenmaßes mit Bescheid der Abgabenberufungskommission für Wien vom 24. März 1969 auf 6190 S herabgesetzt. Der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht wird gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch einen in ein privates Vermögensrecht eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn der Bescheid unter Heranziehung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage erlassen wird oder wenn er gesetzlos ist, wobei die denkmögliche Anwendung eines Gesetzes ebenfalls als Gesetzlosigkeit angesehen wird (Erk. Slg. Nr. 4561/1967 u. a.).

Die Beschwerdeausführungen beschränken sich ausschließlich darauf, daß sich der angefochtene Bescheid auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche Grundlage stütze.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, daß es sich bei den von der belangten Behörde angewendeten §§ 6, 20 und 25 des Vergnü-

gungssteuergesetzes für Wien 1963 um Bestimmungen handelt, die von der Gemeinde auf Grund des ihr gemäß § 15 Abs. 3 FAG. 1967, BGBl. Nr. 2/1967, zustehenden freien Beschlußrechtes zustande gekommen sind. Die im angefochtenen Bescheid zitierten Bestimmungen sind jedoch nicht Inhalt eines gemäß § 15 Abs. 3 FAG. 1967 gefaßten freien Beschlusses des Wiener Gemeinderates, sondern sie sind Bestimmungen eines Wiener Landesgesetzes, u. zw. des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. Nr. 11/1963. Die vom Beschwerdeführer als verfassungsrechtlich bedenklich angesehene Ermächtigung des § 15 Abs. 3 FAG. 1967 ist daher für den vorliegenden Beschwerdefall nicht präjudiziell. Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 stützt sich vielmehr auf § 14 Abs. 1 Z. 9 FAG. 1967 (§ 9 Abs. 1 Z. 9 der Finanzausgleichsgesetze von 1948 bis 1959), womit Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden. Die ausschließlichen Gemeindeabgaben wieder werden gemäß § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 enthält eine verschiedenartige Regelung, je nachdem, wie die Vergnügungssteuer erhoben wird.

Abschnitt II des Gesetzes befaßt sich mit der Vergnügungssteuer vom Entgelt (Hunderterteile von den Preisen der Eintrittskarten), Abschnitt III mit der Pauschsteuer. Über die Besteuerungsgrundsätze ist im § 6 des Gesetzes folgendes ausgeführt: Gemäß Abs. 1 wird die Vergnügungssteuer unbeschadet der Regelung im Abs. 4 als Vergnügungssteuer vom Entgelt erhoben. Die Vergnügungssteuer vom Entgelt ist nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen. Sofern jedoch die Teilnahme an der Veranstaltung — wie im Beschwerdefall — von der Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht abhängig gemacht wird, tritt nach Abs. 4 an Stelle der Vergnügungssteuer vom Entgelt die gemäß § 20 als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnende Vergnügungssteuer. Nur der Fall einer Pauschsteuer nach § 20 des Gesetzes war Gegenstand des Verwaltungsverfahrens. Die weiteren Fälle einer Pauschsteuer (§§ 17 ff.) haben daher außer Betracht zu bleiben.

Der angefochtene Bescheid stützt sich entsprechend dem gegebenen Sachverhalt ausdrücklich nur auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und 3 und § 25 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien. Nur diese Bestimmungen, nicht aber § 15 Abs. 3 lit. a

FAG., betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben wird, sind daher für den vorliegenden Beschwerdefall präjudiziell.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der landesgesetzlichen Einführung einer Pauschsteuer (Vergnügungssteuer), die nach der Größe des benutzten Raumes berechnet wird (§ 20 des Gesetzes), sind Bedenken nicht entstanden. Insbesondere wird auch durch die für den vorliegenden Fall präjudiziellen Bestimmungen das den Gemeinden durch das FAG. 1967 gewährleistete Recht der Ausschreibung der Abgaben mittels freien Beschlusses der Gemeindevertretung in keiner Richtung berührt (vgl. Erk. Slg. Nr. 2170/1951). Die Ermächtigung des § 15 Abs. 3 FAG. 1967, die auf § 7 Abs. 5 F-VG. beruht, bezieht sich auf Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 9, die in Hunderteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Vergnügungssteuer, die in Hunderteilen vom Eintrittsgeld erhoben wird, sondern gemäß § 6 Abs. 4 und § 20 des Gesetzes um eine solche, die nach Größe des benutzten Raumes erhoben wird. Die Regelung des F-VG. 1948 und des FAG. 1967, betreffend das freie Beschlußrecht der Gemeinden, ist auf Zahlung eines Eintrittsgeldes abgestellt. Wo kein Eintrittsgeld eingehoben wird, wird die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, dennoch eine Vergnügungssteuer einzubeheben, nicht berührt. Eine Kollision der beiden so verschieden konstruierten Bestimmungen kann nicht eintreten. Zusammenfassend ergibt sich, daß sich der angefochtene Bescheid auf eine unbedenkliche gesetzliche Grundlage zu stützen vermag.

Eine denkbare Anwendung des Gesetzes hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und liegt auch nicht vor. Somit ist der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht nicht verletzt worden.

Auch die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrechtes wurde vom Beschwerdeführer ausschließlich wegen seiner verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht. Da solche Bedenken nicht bestehen, liegt auch eine Verletzung im Gleichheitsgrundsatz nicht vor.

Da somit ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt worden ist, erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie war abzuweisen.